

Heim oder nicht? Neues zur alten Gretchenfrage

Von Rechtsanwalt Dr. Lutz H. Michel

Auf der einen Seite wird der Leitsatz „ambulant vor stationär“ propagiert, in dessen Folge die Landschaft „neuer Wohnformen“ immer bunter wird und werden soll, und auf der anderen Seite beobachtet man nach wie vor bei den Heimaufsichten wie aber auch den Gerichten ein fast zwanghaftes Klammern am tradierten Modell der „heimmäßigen Unterbringung“.

Hürtgenwald. An den jüngsten Entscheidungen sowohl des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom (Az.: 4 LA 306/08) zum Thema der Abgrenzung von Betreutem Wohnen zu stationären Einrichtungen wie auch den Beschlüssen des Verwaltungsgerichts (VG) Kassel (Az.: 5 L 372/11.KS und A 4 L 335/11.KS) wird deutlich, welches die maßgebliche Gesichtspunkte für die Einordnung von Wohnmodellen für betreuungsbedürftige Senioren sind. Entscheidend ist, ob dem Wohnmodell ein Einrichtungscharakter inne wohnt, wie die objektive Zwecksetzung dieser Einrichtung ist und ob das Gesamtbild das einer „Vollversorgung mit Versorgungsgarantie“ ist, und inwieweit ein selbstbestimmtes Leben und Selbstorganisation der Gemeinschaft gegeben ist. Irrelevant ist nach allen drei Entscheidungen, wie das Leistungsverhältnis im Bereich des Wohnens auf der einen Seite und das Leistungsverhältnis im Bereich der Betreuung und Pflege auf der anderen Seite rechtlich organisiert ist. „Wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse gleichwohl wie in einem Heim darstellen“, so wörtlich

das VG Kassel, ist die rechtliche Gestaltung irrelevant. Gleichfalls ist irrelevant der subjektive „Betreiberzweck“, nämlich, was der Vermieter oder der ambulante Pflegedienst tatsächlich gestalten wollten.

Problematisch in den Beschlüssen ist, wie das Gericht zu der Annahme gelangt, dass die „objektive Einrichtungszielsetzung“ diejenige eines Heims sei. Insbesondere die These, dass auf den Einrichtungscharakter eines Heims bereits daraus geschlossen werden könne, dass die monatlichen Gesamtaufwendungen der Senioren etwa das Dreifache der Miete ausmachen, geht fehl. Diese Relation ist bei der Inanspruchnahme von ambulanten Pflegeleistungen abhängig von der Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit stets gegeben. Genauso geht das Argument fehl, dass die juristisch vorgesehene Wahlfreiheit schon deswegen nicht bestehen könne, da alle Senioren pflegebedürftig sind und eines Pflegedienstes bedürfen. Aus einem objektiv gegebenen Bedarf auf eine subjektive Einschränkung der Wahlmöglichkeit zu schließen, verkennt, dass der tatsächliche Ausschluss einer Wahlmöglichkeit schon denkbare zwei alternative Elemente voraussetzt: Eine Entscheidungssituation, die faktisch alternativlos ist, weil z. B. obligatorisch Wohnen und Pflege rechtlich gekoppelt sind, oder eine Situation struktureller Abhängigkeit, die, wenn keine obligatorische Koppelung gegeben ist, darauf beruht, dass zumindest faktisch der Vermieter oder der ambulante Pflegedienstleister (in der Realität faktisch nur der Vermieter) sich in der Position befindet, eine ander-

weitige Entscheidung zu Gunsten eines dritten Pflegedienstes unmöglich zu machen. Unabhängig davon ist hier auch zu differenzieren zwischen Art und Umfang sowie Qualität der Leistungen des ambulanten Pflegedienstes.

Genauso ist das Abheben auf die räumliche Ausgestaltung ohne Weiteres ungeeignet, daraus etwas für einen „Einrichtungscharakter“ herzuleiten. Das Gericht wirft hier wohl einiges durcheinander: aus der Tatsache, dass die Mahlzeiten in einer Gemeinschaftsküche zubereitet werden, schließt es, dass die tatsächliche, die realistische Möglichkeit, andere Betreuungs- und Pflegedienste mit einer individuellen „Rund um die Uhr-Einzelpflege“ zu beauftragen, nicht besteht. Hauswirtschaftliche Dienstleistungen und individuelle Pflegeleistungen sind Zweierlei: Pflegerische Dienstleistungen finden nicht in der Küche statt, sondern im Wohnumfeld der zu Pflegenden.

Ebenso problematisch ist die Schlussfolgerung des VG Kassel, dass aus einer erheblichen Pflegebedürftigkeit die Unmöglichkeit folge, eigenverantwortlich, selbstständig und unabhängig über die wesentlichen Fragen des Zusammenlebens in einer Wohngemeinschaft zu entscheiden, mit der Konsequenz, dass es für das Gericht keine „Pflegewohngemeinschaften“ gibt bzw. geben dürfte. Dieser generalisierende Obersatz verkennt, dass Pflegesituationen höchst differenziert sein können und auch sind. Mag es im zu entschiedenen Fall so gewesen sein, dass in der Tat eine gewisse Anzahl von Senioren nicht ansprechbar waren, so stellt sich dennoch die Frage, ob deren

Selbstbestimmungsrecht nicht durch Angehörige und/oder Betreuer wahrgenommen wurde und wahrgenommen werden kann. Es ist nämlich nicht entscheidend, ob der einzelne Pflegebedürftige in der Lage ist, selbst über alles, was organisatorische Dinge anbelangt, zu entscheiden, sondern ob eine Person seines Vertrauens oder gar ein gesetzlicher Vertreter in Gestalt eines Betreuers in Abstimmung mit ihm und/oder Angehörigen derartige Selbstgestaltungsrechte für ihn wahrnimmt. Hierzu findet sich in den Beschlüssen keine Aussage. Insofern gilt, dass eben vieles grau und nicht alles schwarz oder weiß ist.

Vor diesem Hintergrund sei Folgendes unterstrichen: strukturell ist bei allen Formen des Servicewohnens zwischen drei Leistungskomponenten bei den betreuenden und pflegerischen Leistung zu differenzieren:

1. Hauswirtschaftliche Dienstleistungen und ähnliche Dienstleistungen die gemeinhin als allgemeine Unterstützungsleistungen im Sinne des WBVG einzuordnen sind,

2. erweiterte hauswirtschaftliche Unterstützungsleistungen, die ohne Weiteres von den in einem Servicewohnen lebenden Menschen gepoolt werden können und sinnvoller Weise auch gepoolt werden, da sie letztlich auch Kosten- und Effizienzvorteile bringen und

3. die eigentlichen pflegerischen Dienstleistungen, die nur aufgrund individueller, von den anderen Mitbewohnern unabhängiger Entscheidung des jeweiligen Pflegebedürftigen beauftragt werden dürfen und wobei auch

strukturell sichergestellt werden muss, dass diese pflegerische Leistungen auch nur von dem erbracht werden, für den sich der Betreffende frei und selbstständig entschieden hat.

Sprich: auch im „klassischen“ Betreuten Wohnen ist es möglich, dass sich die dort lebenden Mieter zusammenfinden, um aufgrund eigener Entscheidung bestimmte Dienstleistungen, die über allgemeine Unterstützungsleistungen hinausgehen, von einem Anbieter zu beziehen. Entscheidend ist, dass diese Auswahlentscheidung sowohl in Hinblick auf den Leistungsumfang wie aber auch in Hinblick auf den Leistungserbringer ihrer freien Entscheidung obliegt.

Den Anbietern von „Service-wohnen“ in der Gestalt neuer Wohnformen kann im Licht der diskutierten Entscheidungen nur dringend geraten werden, im Interesse der Senioren, ihrer Angehörigen und Betreuer, die „heimferne“ Wohn- und Lebenskonzepte realisiert sehen wollen, mit der Selbstbestimmung und der Entscheidungsfreiheit Ernst zu machen, statt „Klein- und Kleinstheime“ ganz anderen Charakters zu akzeptieren, die strukturell unter dem terminologischen Deckmantel einer „neuen Wohnform“ nur das darstellen, was traditionelle stationäre Altenhilfe immer schon war. //

INFORMATION

Dr. Lutz H. Michel MRICS,
Tel.: (0 24 29) 9 03 63 90,
E-Mail: Dr.Michel@
RADrMichel.de